



22. Januar 2018

**GESUCHSFORMULAR:
BEWILLIGUNG FÜR DAS AUFBRECHEN VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND
GEHWEGEN**

Gesuchsteller

Name/Vorname:

Ansprechperson:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel:

Unternehmer:

Beschreibung der Grabarbeiten

Ort/Lage*:

Grund des Aufbruchs:

Dauer der Arbeiten

von:

bis:

Sperrung notwendig für: Strasse einseitig

Zufahrt zu Gebäuden-Nr.:

Strasse beidseitig

Zufahrt zu:

Gehweg

Bemerkungen:

*(gemäss beiliegendem Situationsplan 1:500)

Der Gesuchsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Technischen Vorschriften für das Aufbrechen von öffentlichen Strassen und Gehwegen zur Kenntnis genommen hat und diese entsprechend befolgt.

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

Die Aufbruchsbewilligung wird **mit folgenden Auflagen erteilt:**

- Der Belagseinbau hat gemäss dem Normblatt der Gemeinde Waltenschwil zu erfolgen.
- Die Strassensperrung ist mit dem Bauamt Waltenschwil (Tel. 079 354 95 00) abzusprechen.
- Die Strassensperrung ist mit der Regionalpolizei (Tel. 056 621 17 17) abzusprechen.
- Für Grabarbeiten in privaten Grundstücken ist die Zustimmung des Eigentümers einzuholen

Gemäss § 24 Abs. 4 des geltenden Strassenreglements der Gemeinde Waltenschwil haben die Verursacher von Werkleitungen oder Aufbrucharbeiten an Strassen, welche innert 10 Jahren nach einem Neubau, einer Änderung oder einer Erneuerung einer Strasse erfolgen, neben den Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auch eine allfällige Wertverminderung der Strasse zu tragen.

Ort, Datum: Waltenschwil,

Bauverwaltung Waltenschwil

Kopie an:

- Gesuchsteller Gemeinderat Finanzverwaltung Bauamt Regionalpolizei

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DAS AUFBRECHEN VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND GEHWEGEN

Bewilligung für Strassenaufbrüche und Grabarbeiten

Bei Aufbrüchen und Grabarbeiten in öffentlichen Strassen und Gehwegen muss vorgängig eine Bewilligung bei der Bauverwaltung Waltenschwil eingeholt werden. Das Bewilligungsformular kann auf der Homepage der Gemeinde Waltenschwil im Online-Schalter heruntergeladen werden. Das ausgefüllte Formular ist im Doppel mit Situationsplan 1:500 mindestens fünf Arbeitstage vor Arbeitsbeginn dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Werden ohne Bewilligung Strassenaufbrüche und Grabarbeiten in öffentlichem Grund vorgenommen, so behält sich die Gemeinde Waltenschwil vor, Strafanzeige gegen den fehlbaren Unternehmer einzureichen.

Massgebende Grundlagen

Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten insbesondere folgende Reglemente und Normblätter:

- Strassenreglement der Gemeinde Waltenschwil vom 1. Januar 2001
- Verordnung über die Strassensignalisation (Signalisationsverordnung, SSV) vom 5. Sept. 1979
- Normblatt SN 640 535b Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- Normblatt SN 640 538a Grabarbeiten, administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen
- Normblatt SN 640 731a Bauliche Massnahmen zur Erhaltung von Fahrbahnen
- Normblatt SN 640 893b Temporäre Signalisationen auf Haupt- und Nebenstrassen
- Normblatt für Strassenaufbrüche in der Gemeinde Waltenschwil

Bestehende Werkleitungen

Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Die Leitungspläne enthalten unter Umständen nicht sämtliche Leitungen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen. Die Reparatur von beschädigten Leitungen und Kabeln aller Art werden durch die Werkeigentümer dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Entfernen von Vermessungselementen

Werden Vermessungselemente (Fixpunkte, Grenzsteine oder –bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer (KIP Ingenieure und Planer AG, Caspar Wolf-Weg 5, 5630 Muri, 056 675 76 00) frühzeitig mitzuteilen. Die Vermessungselemente können dann vor Baubeginn versichert werden. Für das Wiederherstellen solcher Elemente ist nur der Nachführungsgeometer befugt. Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Kreisgeometer (KIP, Ingenieure und Planer AG) zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Entfernte Vermessungszeichen müssen sofort wieder gesetzt werden.

Behinderungen bei Strassenaufbrüchen

Die Kehr- und Grünabfuhr sowie der öffentliche Verkehr (Postauto) dürfen nicht behindert werden. Die Durchfahrtsbreite von 3,0 m ist während der ganzen Bauzeit zu gewährleisten. Kann dies nicht erfüllt werden oder muss eine Strasse kurzfristig gesperrt werden, so ist vorgängig das Bauamt Waltenschwil (Tel. 079 354 95 00) zu kontaktieren und die Verkehrsführung mit ihm abzusprechen.

Aufbrechen des Strassenbelags nur mit Trennscheibe oder Breitflachmeisel

Der Strassenbelag darf nur mit einer Trennscheibe oder einem Breitflachmeisel auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

Untergraben von Randabschlüssen

Das Untergraben von Randabschlüssen ist untersagt. Sind Randabschlüsse durch Aufbrüche tangiert, sind diese zu entfernen und im Anschluss wieder zu versetzen. Sollten die bestehenden Randabschlussteine nicht mehr wiederverwendet werden können, sind neue in gleicher Materialisierung und Farbe einzubauen.

Anforderungen der Grabenauffüllung

Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Für die Auffüllung ist Kies ab Wand, 1. Klasse, zu verwenden. Mit Zustimmung des Gemeinderates darf geeignetes (sauberes, frostsicheres) Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wieder verwendet werden.

Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belagseinbau zulassen (Wintermonate), ist ein provisorischer Belag (Beton oder Asphalt) einzubauen. Dieser muss jedoch baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.

Prüfen der Tragfähigkeit (ME-Messungen)

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Planie > 80 MN/m², ME2/ME1 < 2,5) zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Beton erhärtet ist. Das Bauamt kann, wenn ein ungenügendes Verdichten anzunehmen ist ME-Messungen anordnen. Die Kosten für diese Messungen gehen zu Lasten des Gesuchstellers, wenn die geforderten Werte nicht erreicht werden.

Nachschneiden der Belagsränder

Vor dem Wiedereinbau des neuen Belags ist der bestehende Belag 15-20 cm nachzuschneiden.

Belagsdicken

Ohne besondere Absprache mit dem Gemeinderat ist der Belag gemäss Normblatt für Strassenaufbrüche in der Gemeinde Waltenschwil (auch wenn nebenan ein geringerer Belag angrenzt) einzubringen. Sind die vorhandenen Beläge dicker, muss auch der neue Belag mit gleicher Dicke ausgeführt werden. Bei den Deckbelagsstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen (siehe Normblatt). Belagsränder müssen mit Bitumenlack gestrichen werden. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen müssen entfernt und ersetzt werden (2. Belagsschnitt mindestens auf Walzbreite).

Belagseinbau während den Wintermonaten (November – April)

Während der Wintermonate muss in Fahrbahnen mit Quergräben, Längsgräben und einzelnen Werklöchern die Tragschicht (ACT) bis Oberkant Deckschicht eingebaut werden. Wenn es die Temperaturen wieder zulassen, ist die Tragschicht wieder abzufräsen und der Deckbelag einzubauen.

Belagseinbau nur durch ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung

Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene und qualifizierte Bauunternehmen ausgeführt werden. Wird der Belag/Pflasterung nicht innert nützlicher Frist ausgeführt, so wird die der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers die Arbeiten in Auftrag geben.

Haftung

Der Gesuchsteller haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Der Gemeinderat behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen, usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Gesuchstellers fachgerecht ausführen zu lassen.

Strassenaufbrüche in Kantonsstrassen

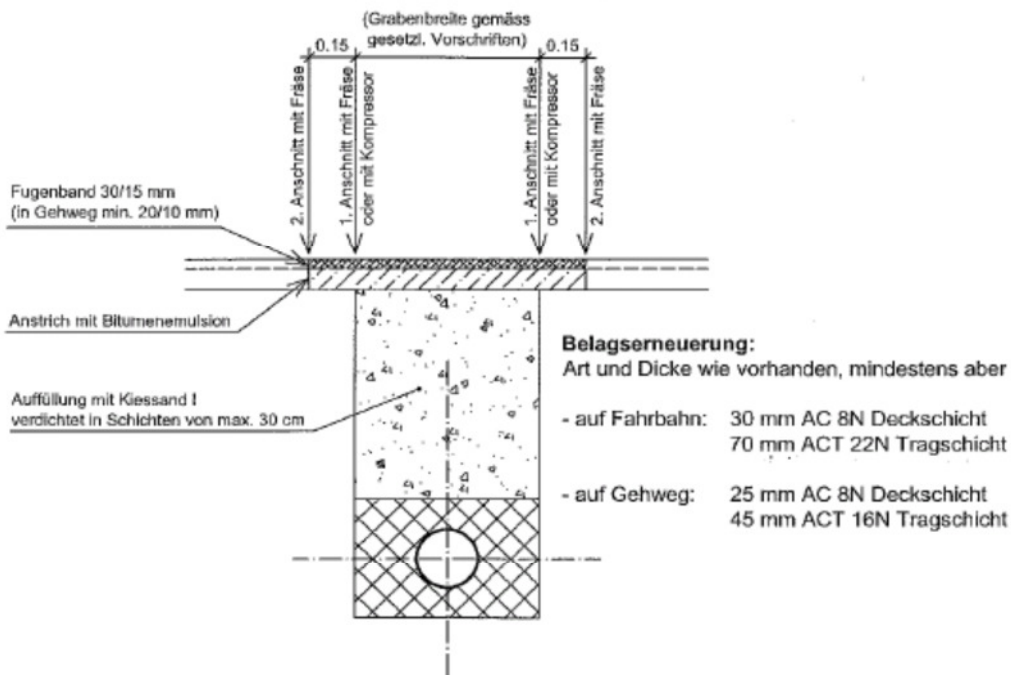
Für Aufbrüche in Kantonsstrassen ist die Bewilligung des Kreisingenieurs III, Farnstrasse 6, 5610 Wohlen, einzuholen. Es gelten dabei die Weisungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Strassenaufbrüche in Privatstrassen

Für Aufbrüche in Privatstrassen ist die Bewilligung der jeweiligen Grundeigentümer einzuholen. Die Arbeiten müssen gemäss den geltenden VSS-Normen ausgeführt werden.

Normblatt für Strassenaufbrüche in der Gemeinde Waltenschwil

Fertigstellung in einer Etappe



Fertigstellung in zwei Etappen (Deckbelag nachträglich)

